

**Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems
der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin**

**hier: Bericht über den Stand der Umsetzung des Positionspapiers der KMK vom
19.11.1999 in den Ländern**

Anlage: Übersicht über die Länder-Stellungnahmen

1. Anlass/Auftrag

In ihrer 273. Plenarsitzung im Jahr 1995 hatte sich die Kultusministerkonferenz im Rahmen ihrer Beschlussfassung zu "Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur- und Finanzierung der Hochschulmedizin" dafür ausgesprochen, dass eine Neugestaltung der für die ärztlichen Aufgaben der Professoren maßgeblichen personalrechtlichen Regelungen wegen ihrer zentralen Bedeutung und dem Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Entwicklung der deutschen Hochschulmedizin ein gemeinsames Ziel aller Länder sein müsse (NS 273. KMK, 28./29.09.1995, Nr. 14). Im Jahr 1997 betonte die KMK in ihrer 278. Plenarsitzung in ihrem Bericht "Hochschulen und Hochschulpolitik vor neuen Herausforderungen" erneut die Notwendigkeit einer Neugestaltung der für die ärztlichen Aufgaben der Professoren maßgebenden personalrechtlichen Regelungen (NS 278. KMK, 27./28.02.1997, Nr. 7).

Auf der Grundlage der genannten Beschlüsse hat die Kultusministerkonferenz am 19. November 1999 zur "Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin" ein Positionspapier beschlossen und die für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerinnen und -minister gebeten, darauf hinzuwirken, dass möglichst ab 01. Januar 2001, spätestens ab 01. Januar 2002, bei der Besetzung von Professuren, die mit der Leitung einer klinischen Einrichtung verbunden sind, die im Positionspapier vorgeschlagenen neuen personalrechtlichen Regelungen zugrunde gelegt werden (NS 160. AK, 18./19.11.1999, Nr. 2).

Ergänzend hierzu hat die Kultusministerkonferenz am 13./14.04.2000 einen Bericht zu den Auswirkungen der vorgesehenen Einführung des neuen Personalrechts auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften zustimmend zur Kenntnis genommen (NS 162. AK, 13./14.04.2000, Nr. 8).

Außerdem wurde der Ausschuss für Hochschule und Forschung gebeten, zum Ende des Jahres 2002 über den Stand der Umsetzung in den Ländern zu berichten.

2. Stand der Umsetzung in den Ländern

a) Beratungen in den KMK-Gremien

Seit Verabschiedung des Positionspapiers "Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin" am 18./19.11.1999 war die Umsetzung der im Positionspapier enthaltenen Vorschläge, insbesondere der Abschluss von Chefarztverträgen, Gegenstand der Beratungen in den zuständigen KMK-Gremien, vor allem in der Arbeitsgruppe Hochschulmedizin, aber auch im Ausschuss für Hochschule und Forschung und im Unterausschuss für Beamten- und Besoldungsrecht.

In der 314. Sitzung des Ausschusses für Hochschule und Forschung (NS 314. HA, 13./14.12.2001, Nr. 2 b) wurde zunächst auf Feststellungen der 52. Arbeitsgruppe Hochschulmedizin vom 25./26.10.2001 hingewiesen, wonach noch nicht in allen Ländern der Abschluss von Chefarztverträgen ab 01.01.2002 sichergestellt sei. Man habe sich jedoch darauf verständigt, in allen entsprechenden Ausschreibungen ab 01.01.2002 darauf hinzuweisen, dass Chefarztverträge abgeschlossen werden.

Eine daraufhin bezüglich der Ausschreibungspraxis unter den Mitgliedern des Ausschusses für Hochschule und Forschung durchgeführte Umfrage ergab, dass von den 14 Ländern mit Hochschulmedizin zwölf Länder ab 01.01.2002 in den Ausschreibungen von Professuren mit Chefarztfunktion auf die Chefarztverträge verwiesen würden. In Rheinland-Pfalz und dem Saarland würden die Ausschreibungen für Professuren in der Medizin nicht mit einem Hinweis auf evtl. künftige Chefarztverträge versehen.

Ein in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Hochschulmedizin durchgeführter Informationsaustausch (NS 55. AG Hochschulmedizin, 19./20.09.2002, Nr. 1 a) hat ergeben, dass zum damaligen Zeitpunkt - mit Ausnahme Niedersachsens - noch keine konkreten Erfahrungen mit dem Abschluss von Chefarztverträgen vorlagen.

b) Ergebnis der Länderumfrage

Zur Vorbereitung des an die Kultusministerkonferenz vorzulegenden Berichts über den Stand der Umsetzung in den Ländern hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Hochschulmedizin am 17.03.2003 eine Anfrage an die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerichtet. Es wurde um Angaben zu folgenden Punkten gebeten:

- **Ausschreibung**

- a. Seit wann werden die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschrieben?
- b. Welche Formulierung wird hierzu im Ausschreibungstext verwendet?

- **Berufungsfälle**

- a. In wie vielen Fällen sind bereits Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgt?
- b. In wie vielen Fällen konnten bereits Verträge nach dem neuen Personalrecht abgeschlossen werden?
- c. Wurden auch mit der so genannten 2. Führungsebene bereits Verträge nach dem neuen Vertragsrecht abgeschlossen?

- **Ausgestaltung der Verträge**

- a. Welches Modell (Kombinationslösung; reine Vertragslösung/ein Vertrag; reine Vertragslösung/zwei Verträge) wird angestrebt bzw. wurde bereits umgesetzt?
- b. Ist der Abschluss von Kombinationsverträgen der Regelfall oder ist diese Möglichkeit auf Ausnahmen begrenzt?

Eine Übersicht über die zu der Anfrage eingegangenen Länder-Stellungnahmen ist als Anlage angeschlossen.

Zusammengefasst lässt sich aufgrund der Länder-Stellungnahmen feststellen:

Ausschreibungen im Sinne des neuen Personalrechts für die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen erfolgen in allen Ländern - außer RP und SL. Der Zeitpunkt, seit dem Ausschreibungen im Sinne des neuen Personalrechts stattfinden, ist unterschiedlich. In NI gab es solche Ausschreibungen bereits seit Mitte 2000. Im **Ausschreibungstext** wird darauf hingewiesen, dass eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden soll. Teilweise wird ausgeführt, dass das bisherige Liquidationsrecht durch vertragliche Vereinbarung mit dem Klinikum ersetzt werden soll. In einigen Ländern wird dargelegt, dass außertarifliche Angestellten-Verträge mit Festbetrags- und variabler Vergütung abgeschlossen werden sollen. Zumeist wird das Positionspapier der KMK (Chefarztpapier) zitiert. In Berlin werden die Stellen zwar im Sinne des Positionspapiers ausgeschrieben, gleichwohl bleibt es mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage den beiden Universitätsklinika bzw. Hochschulen überlassen, ob sie einen Chefarztvertrag abschließen oder nach wie vor das Liquidationsrecht einräumen. Eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Chefarztverträge soll im kommenden Vorschaltgesetz geschaffen werden. Auch im Saarland soll eine gesetzliche Grundlage zum Abschluss von Chefarztverträgen geschaffen werden, allerdings nur im Sinne eines Optionsmodells.

Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgten bislang nur in einigen Ländern (BW, BY, NI, NW, SN, ST, TH). Es wird hierbei zumeist darauf hingewiesen, dass aufgrund der langen Dauer von Berufungsverfahren die meisten anstehenden Berufungen noch auf Ausschreibungen nach "altem Recht" beruhen. Zum **Abschluss von Verträgen** nach dem neuen Personalrecht kam es bisher erst in wenigen Ländern (BW: 5, BY: 1, NI: 15, NW: 1, SN: 2). In einigen Fällen werden allerdings z. Z. noch Vertragsverhandlungen geführt. **Verträge** nach dem neuen Personalrecht mit der so genannten **zweiten Führungsebene** werden in BY angestrebt; in HE werden in geeigneten Fällen Beteiligungsvereinbarungen mit nachgeordneten Ärzten geschlossen. In NI gibt es 4 Verträge mit leitenden Oberärzten. In SN gibt es entsprechende Vereinbarungen. Keine Vertragsabschlüsse in BW, BE, MV, NW, RP, SL, SH, TH; der Abschluss solcher Verträge ist in diesen Ländern zumeist auch nicht vorgesehen.

Zur Frage, welches **Modell** angestrebt wird bzw. bereits umgesetzt wurde, sprechen sich die

Länder überwiegend für die **reine Vertragslösung** aus. Die **reine Vertragslösung mit zwei Verträgen** wird angestrebt von BY, HE, MV, SN, ST, SH. Die **reine Vertragslösung mit einem Vertrag** wird angestrebt in HH, NI, TH. Die Länder BE und NW sprechen sich allgemein für die reine Vertragslösung aus. BW strebt die **Kombinationslösung** an; diese wird zur Zeit umgesetzt. SL strebt die Kombinationslösung - als Option - an. Als Regelung für den Ausnahmefall kann die Kombinationslösung in Betracht kommen in BY, MV, SN, ST, SH. In NI, NW und SN wird Professoren, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind, angeboten, im Beamtenverhältnis zu bleiben, sich gleichzeitig mit Gewährleistung der Versorgungsansprüche beurlauben zu lassen sowie einen "a.t.-Angestelltenvertrag" abzuschließen.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten darf auf die beigefügte Zusammenstellung verwiesen werden.

Ergebnis der Länderumfrage

Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren
mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin

Stand: 20.06.2003

1. Ausschreibung

- a) **Seit wann werden die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschrieben?**
- b) **Welche Formulierung wird hierzu im Ausschreibungstext verwendet?**

Land	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none">a) Seit Januar 2002 wird ausschließlich nach den neuen Vorgaben ausgeschriebenb) Text: „Als Ersatz für das Liquidationsrecht wird entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18./19. November 1999 eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem UKL getroffen werden.“
Bayern	<ul style="list-style-type: none">a) Die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C 4- und C 3-Stellen werden seit dem 01.01.2002 im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschriebenb) Text: „Es ist beabsichtigt, die mit der Professur zusammenhängenden Aufgaben der Leitung der klinischen Einrichtung einschließlich des damit verbundenen Liquidationsrechts durch Chefarztvertrag zu regeln. Im Vertrag werden die mit der Leitung der klinischen Einrichtung verbundenen Aufgaben einschließlich der Behandlung von Privatpatienten den Dienstaufgaben zugeordnet. Das bisherige Liquidationsrecht wird durch eine leistungsgerechte Vergütung mit fixen und variablen Bestandteilen ersetzt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Professor schon bisher als Chefarzt liquidationsberechtigt war. Im Falle des Abschlusses des Chefarztvertrages wird auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur grundsätzlich ein Angestelltenverhältnis vorgesehen. In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen insoweit auch eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten möglich. Sollte die Bewerberin/der Bewerber noch nicht eine vergleichbare Leitungsfunktion an einer universitären oder außeruniversitären klinischen Einrichtung innehaben oder innegehabt haben, würde in der Regel zunächst eine Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren, im übrigen zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit erfolgen.“
Berlin	<ul style="list-style-type: none">a) Im November 2001 wurden der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin und das Universitätsklinikum Charité der Humboldt-Universität zu Berlin seitens der hiesigen Senatsverwaltung ersucht, die künftigen Stellenausschreibungen für Professuren mit ärztlichen Aufgaben mit entsprechendem Hinweis zu versehen, der wie folgt vorgeschlagen wurde:b) „Aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz werden künftig die ärztlichen Aufgaben von Professorinnen und Professoren in der Regel im Rahmen außertariflicher Angestelltenverträge mit Grundbetrag sowie leistungs- und erfolgsabhängigen Bestandteilen unter Aufhebung des Liquidationsrechts vergütet.“ Berlin weist hierzu ergänzend darauf hin, dass mangels einer gesetzlichen Grundlage die genannte Vorgabe der Senatsverwaltung noch nicht rechtsverbindlich ist. Es ist geplant, in dem sog. Vorschaltgesetz eine entsprechende Regelung zu den Chefarztverträgen aufzunehmen.

1. Ausschreibung

- a) **Seit wann werden die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschrieben?**
- b) **Welche Formulierung wird hierzu im Ausschreibungstext verwendet?**

Hamburg	<ul style="list-style-type: none">a) Seit dem Jahr 2002 ist in die Ausschreibungen des Universitätsklinikums Eppendorf der Hinweis auf die beabsichtigte Regelung zum Abschluss eines Chefarztvertrages auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 18./19. November 1999 aufgenommen.b) Text: „Es ist vorgesehen, die mit der Professur zusammenhängenden Aufgaben der Leitung klinischer Einrichtungen einschließlich des damit verbundenen Liquidationsrechts durch einen Chefarztvertrag zu regeln. Im Vertrag sollen die mit der Leitung der klinischen Einrichtungen verbundenen Aufgaben einschließlich der Behandlung von Privatpatienten den Dienstaufgaben zugeordnet werden. Das bisherige Liquidationsrecht soll durch eine leistungsbezogene Vergütung mit fixen und variablen Bestandteilen ersetzt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein/e Bewerber/in bisher bereits liquidationsberechtigt war.“
Hessen	a + b) Seit Februar 2002 besteht die Regelung, dass in Ausschreibungstexten für Professuren, die mit der Leitung klinischer Einrichtungen verbunden sind, folgender Zusatz aufgenommen wird: „Die mit der Professur zusammenhängenden Aufgaben der Leitung klinischer Einrichtungen, einschließlich des damit verbundenen Liquidationsrechts, werden durch Chefarztvertrag geregelt. Gegenstand des Vertrages sind die mit der Leitung der klinischen Einrichtungen verbundenen Aufgaben einschließlich der Behandlung von Privatpatienten. Das bisherige Liquidationsrecht wird durch eine leistungsgerechte Vergütung mit fixen und variablen Bestandteilen ersetzt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Professor schon bisher als Chefarzt liquidationsberechtigt war.“
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none">a) Seit Januar 2002b) Text: „Es ist beabsichtigt, die mit der Professur zusammenhängenden Aufgaben der Leitung der klinischen Einrichtung einschließlich der Behandlung von Privatpatienten durch Chefarztvertrag zu regeln.“
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none">a) Im Februar 2002 wurde den medizinischen Hochschuleinrichtungen verbindlich aufgegeben, für Professuren mit ärztlichen Aufgaben in der Hochschulmedizin außertarifliche Chefarztverträge abzuschließen. Von Anfang 2001 bis zu diesem Zeitpunkt sind sog. „Vorschaltverträge“ abgeschlossen worden (mit der Verpflichtung, ins neue Chefarztsystem zu wechseln). Ausschreibungen im Sinne des neuen Personalrechts finden seit Mitte 2000 statt.b) Text: „Es ist vorgesehen, einen außertariflichen Angestelltenvertrag mit Grundvergütung und leistungs- bzw. erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen abzuschließen.“

1. Ausschreibung

- a) **Seit wann werden die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschrieben?**
- b) **Welche Formulierung wird hierzu im Ausschreibungstext verwendet?**

Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Universitäten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln und Münster sind mit Erlass vom 21.10.2001 gebeten worden, in künftigen Ausschreibungen folgenden Zusatz aufzunehmen: b) „Auf Grund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 19. November 1999 zur „Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin“ bestehen Überlegungen, künftig die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben grds. im Rahmen außertariflicher Angestelltenverträge vorzunehmen.“
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> a) Bisher erfolgten noch keine Ausschreibungen im Sinne des neuen Personalrechtes b) Der künftige Ausschreibungstext steht noch nicht abschließend fest
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> a) Im Saarland werden z. Zt. die Professorenstellen in der Hochschulmedizin noch nicht mit Hinweis auf Chefarztverträge ausgeschrieben, da die rechtlichen Grundlagen hierfür erst durch Gesetz geschaffen werden sollen. Eine gesetzliche Regelung der Chefarztverträge auf der Grundlage des Kombinationsmodells (C Stelle + AT Vertrag in Ablösung des Rechts zur Privatliquidation) ist für Anfang nächsten Jahres geplant. Allerdings soll es sich hierbei nur um eine Optionsregelung handeln, d. h. keine Verpflichtung des Klinikums, im Einzelfall auf das neue Personalrecht umzusteigen.
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit Schreiben vom 06.09.2001 hat der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst den Rektoren, Kanzlern, Dekanen der Medizinischen Fakultäten und Vorständen der Universitätsklinik die Handreichung und zwei „Musterberufungsvereinbarungen“ (je eine für das Kombinationsmodell und für die reine Vertragslösung) übersandt. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelungen spätestens ab 01.01.2002 zur Anwendung kommen sollen. Ausschreibungen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts erfolgen seit diesem Zeitpunkt. b) Text: „Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.11.1999 erfolgt die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben grundsätzlich im Rahmen außertariflicher Angestelltenverträge mit Grundvergütung sowie leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen. Bezüglich der Rechtsstellung der künftigen Professoren (C4 entsprechend privatrechtlicher Dienstvertrag) wird auf § 39 SächsHG verwiesen.“
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> a) Mit den beiden Medizinischen Fakultäten der Universitäten Magdeburg und Halle wurden die Ausschreibungstexte Ende des Jahres 2001 abgestimmt. In die künftigen Ausschreibungen soll auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 18./19.11.1999 der Hinweis auf die Regelungen zum Abschluss eines Chefarztvertrages (Vertragslösung/Kombinationsmodell) aufgenommen werden b) entfällt

1. Ausschreibung

- a) Seit wann werden die bisher mit dem Liquidationsrecht verbundenen C4- und C3-Stellen ausschließlich im Sinne des neuen Personalrechts ausgeschrieben?
- b) Welche Formulierung wird hierzu im Ausschreibungstext verwendet?

Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none">a) Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung werden die Stellen ab 01.01.2003 nach „neuem“ Recht ausgeschrieben.b) Text: „Die Professur soll im Angestelltenverhältnis übertragen werden. Die mit der Professur zusammenhängende Leitung der Klinik für ... wird entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19. November 1999 zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin durch privatrechtlichen Vertrag mit dem Vorstand geregelt.“
Thüringen	<ul style="list-style-type: none">a) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zu Beginn des Jahres 2002 um Ergänzung der Ausschreibungstexte im angefragten Bereich gebeten. Unter Hinweis auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19. November 1999 soll auf die zukünftig zu schließenden außertariflichen Angestelltenverträge hingewiesen werden.

2. Berufungsfälle

- a) **In wie vielen Fällen sind bereits Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgt?**
- b) **In wie vielen Fällen konnten bereits Verträge nach dem neuen Personalrecht abgeschlossen werden?**
- c) **Wurden auch mit der so genannten 2. Führungsebene bereits Verträge nach dem neuen Vertragsrecht abgeschlossen?**

Land	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> a) Bisher zehn solche Angebote an neu zu Berufende; b) davon bisher fünf Vertragsabschlüsse (übrige Fälle noch offen) c) Bisher noch keine Verträge mit der sog. „2. Führungsebene“
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgrund der Dauer der Berufungsverfahren beruhen die laufenden Verfahren zu einem größeren Teil noch auf den Ausschreibungen vor dem 01.01.2002; die ersten Neubesetzungen betreffender Positionen stehen jedoch an. Bislang ist ein Berufsangebot (C4-Professur, Lehrstuhl für Chirurgie, Universität Regensburg) nach dem neuen Personalrecht ergangen. b) Das o.g. Berufungsverfahren wurde erfolgreich im Modell der reinen Vertragslösung abgeschlossen. c) Der Abschluss von Verträgen nach dem neuen Personalrecht auch mit der zweiten Führungsebene wird angestrebt; bislang wurde noch kein Vertrag abgeschlossen
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> a + b) Bisher wurden weder Berufsangebote noch Verträge nach dem neuen Personalrecht realisiert; c) dies gilt auch für die Führungsebene
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> a) In keinem Fall b) In keinem Fall c) Nein

2. Berufungsfälle

- a) **In wie vielen Fällen sind bereits Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgt?**
- b) **In wie vielen Fällen konnten bereits Verträge nach dem neuen Personalrecht abgeschlossen werden?**
- c) **Wurden auch mit der so genannten 2. Führungsebene bereits Verträge nach dem neuen Vertragsrecht abgeschlossen?**

Hessen	<p>a + b) Weil Berufungsverfahren erfahrungsgemäß lange dauern, beruhen die anstehenden noch auf alten Ausschreibungen, so dass noch keine Berufslisten bekannt sind, in denen das neue Personalrecht angewandt würde bzw. Verträge abgeschlossen worden sind.</p> <p>c) Entsprechend der Beschlusslage der Aufsichtsräte kann grundsätzlich mit einem eingearbeiteten Arzt eine Beteiligungsvereinbarung nach § 23 Absatz 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Chefarzt für einen bestimmten Bereich seiner Abteilung keine wahlärztlichen Leistungen erbringt bzw. erbringen kann und der eingearbeitete Arzt die Erbringung wahlärztlicher Leistungen innerhalb dieses Bereichs für das Klinikum als dessen Erfüllungsgehilfe übernimmt. Hierfür kann die Beteiligung an den Einnahmen des Klinikums aus wahlärztlichen Leistungen nach Abzug der Kosten mit dem eingearbeiteten Arzt vereinbart werden. Die dem Arzt aus der Beteiligung zufließenden Einnahmen dürfen jedoch nicht den Umfang erreichen, den er bei Privatliquidation abzüglich des Nutzungsentgelts und sonstiger Abführungen erzielen würde. In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Privatliquidationsrechts fehlen, dürfen diese auch nicht durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung umgangen werden.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>a) Bisher in keinem Fall</p> <p>b) Bisher in keinem Fall</p> <p>c) Nein; bisher nicht vorgesehen</p>
Niedersachsen	<p>a) In 17 Fällen erfolgten Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht</p> <p>b) In 15 Fällen gibt es Verträge nach dem neuen Personalrecht</p> <p>c) In der Zahl unter 2.b. sind vier Fälle leitender Oberärzte enthalten</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>a + b) Aufgrund der langen Dauer von Berufungsverfahren beruhen die meisten anstehenden Berufungen noch auf Ausschreibungen unter „altem Recht“. In einem Fall ist die reine Vertragslösung umgesetzt worden; in einem weiteren Fall, in dem die zu Berufende bereits in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis stand, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis, aber mit gleichzeitiger Beurlaubung unter Fortfall der Besoldung und Abschluss eines Vertrages vorgesehen.</p> <p>c) Nein</p>

2. **Berufungsfälle**

- a) **In wie vielen Fällen sind bereits Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgt?**
- b) **In wie vielen Fällen konnten bereits Verträge nach dem neuen Personalrecht abgeschlossen werden?**
- c) **Wurden auch mit der so genannten 2. Führungsebene bereits Verträge nach dem neuen Vertragsrecht abgeschlossen?**

Rheinland-Pfalz	a) Bisher in keinem Fall b) Bisher in keinem Fall c) Nein
Saarland	Antwort nicht möglich: rechtliche Regelung erst für Anfang 2004 geplant
Sachsen	a) Bisher in 8 Fällen am Universitätsklinikum Leipzig b) Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus zwei Chefarztverträge (Augenheilkunde und Orthopädie) abgeschlossen. Das Universitätsklinikum Leipzig hat derzeit keinen Vertrag abgeschlossen. Es befindet sich mit 6 Chefarzten in Gesprächen, die verbeamtet sind und denen man einen Vertrag im Rahmen der Kombinationslösung angeboten hat. c) An der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig wurde ein entsprechender Vertrag im Rahmen der C3-Professur für Diagnostische Radiologie/Schwerpunkt Neuroradiologie abgeschlossen. Des weiteren erhielten ca. 25-30 Mitarbeiter sogenannte AT-Verträge.
Sachsen-Anhalt	a) In zwei Fällen sind bereits Berufungsangebote nach dem neuen Personalrecht erfolgt b) In keinem Fall konnten Verträge nach dem neuen Personalrecht abgeschlossen werden c) Mit der so genannten 2. Führungsebene wurden keine Verträge nach dem neuen Vertragsrecht abgeschlossen
Schleswig-Holstein	Fehlanzeige
Thüringen	a) Bislang erfolgten zwei Berufungsangebote nach dem neuen Modell b) Es kam noch zu keinem Vertragsabschluss c) Derzeit nicht in Planung

3. Ausgestaltung der Verträge

- a) **Welches Modell (Kombinationslösung; reine Vertragslösung/ein Vertrag; reine Vertragslösung/zwei Verträge) wird angestrebt bzw. wurde bereits umgesetzt?**
- b) **Ist der Abschluss von Kombinationsverträgen der Regelfall oder ist diese Möglichkeit auf Ausnahmen begrenzt?**

Land	
Baden-Württemberg	In allen Fällen Kombinationslösung
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> a) Es wird angestrebt, die Neugestaltung der personalrechtlichen Grundlagen im Wege der Vertragslösung durch den Abschluss von zwei Verträgen umzusetzen. Die Verträge sollen nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen durch das Klinikum (Krankenversorgung) und das Staatsministerium (Forschung und Lehre) abgeschlossen werden. b) Die Kombinationslösung soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.
Berlin	Es ist beabsichtigt, der künftigen fusionierten medizinischen Einrichtung, wie bei den bereits existierenden Universitäten bereits gegeben, die Personalhoheit zu übertragen. Die Fragen der näheren Ausgestaltung der Dienst- und Vertragsverhältnisse werden daher primär von dem künftigen Vorstand zu entscheiden sein. Diesseits würde allerdings die reine Vertragslösung bevorzugt.
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> a) Es wird die reine Vertragslösung (ein Vertrag) angestrebt b) Die vorgenannte Vertragslösung soll der Regelfall werden; eine Kombinationslösung ist nicht vorgesehen
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> a) Reine Vertragslösung mit zwei Verträgen. Bei Erstberufungen sollen Chefarztverträge grundsätzlich auf zwei Jahre befristet werden b) Kombinationslösung ist nicht vorgesehen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> a) Es wird die reine Vertragslösung mit zwei Verträgen angestrebt b) In Ausnahmefällen wird noch die Kombinationslösung Anwendung finden
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> a) Im Rahmen des Integrationsmodells wird die reine Vertragslösung mit einem gemeinsamen Vertrag für die Komponenten Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre umgesetzt. Lediglich Professoren, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind, wird angeboten, im Beamtenverhältnis zu bleiben, sich gleichzeitig mit Gewährleistung der Versorgungsansprüche beurlauben zu lassen sowie einen „a.t.-Angestelltenvertrag abzuschließen. b) Kombinationsverträge werden nicht angeboten
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> a) Es wird die „reine Vertragslösung“ angestrebt b) Die Kombinationslösung ist nicht vorgesehen
Rheinland-Pfalz	Kann zur Zeit noch nicht abschließend beurteilt werden
Saarland	Antwort nicht möglich: Rechtliche Regelung erst für Anfang 2004 geplant; Kombinationslösung soll als Option vorgesehen werden.

3. Ausgestaltung der Verträge

- a) **Welches Modell (Kombinationslösung; reine Vertragslösung/ein Vertrag; reine Vertragslösung/zwei Verträge) wird angestrebt bzw. wurde bereits umgesetzt?**
- b) **Ist der Abschluss von Kombinationsverträgen der Regelfall oder ist diese Möglichkeit auf Ausnahmen begrenzt?**

Sachsen	a) Es wird das Modell „reine Vertragslösung, zwei Verträge“ umgesetzt. Diese nehmen aufeinander Bezug und werden vom Vorstand des Universitätsklinikums bzw. dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Berufungsvereinbarung) abgeschlossen. b) Kombinationsverträge finden nur im Ausnahmefalle Anwendung
Sachsen-Anhalt	a) Es wird das Modell „reine Vertragslösung, zwei Verträge“ angestrebt b) Abschluss von Kombinationsverträgen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen
Schleswig-Holstein	a) Es wird das Modell „reine Vertragslösung, zwei Verträge“ angestrebt b) Der Abschluss von Kombinationsverträgen soll auf Ausnahmen begrenzt werden
Thüringen	a) Eine reine Vertragslösung ist angestrebt. Die Rechtsverhältnisse sollen Eingang in einem Vertrag finden b) Abschluss von „Kombinationsverträgen“ wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch in Ausnahmefällen nicht erfolgen